

# §§ 94, 98, 111a StPO i. V. m. § 69 StGB – Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen

## Tatbestandsvoraussetzungen

### § 94 Abs. 3 StPO – Sicherstellung/Beschlagnahme eines Führerscheins:

- Ein Führerschein kann sichergestellt (Abs. 1) oder beschlagnahmt (Abs. 2) werden, wenn dieser der Einziehung unterliegt

### § 69 Abs. 3 StGB – Einziehung eines Führerscheins:

- Ein Führerschein unterliegt der Einziehung („wird eingezogen“), wenn die Voraussetzungen einer Entziehung der Fahrerlaubnis vorliegen

### § 69 Abs. 1 StGB – Entziehung der Fahrerlaubnis:

- Rechtswidrige Straftat begangen ...
  - ... beim Führen eines Kfz (bspw. § 316 oder § 315c StGB) *oder*
  - ... im Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz (bspw. Nutzung eines Pkw für Diebstouren oder Entführung) *oder*
  - ... unter Verletzung der Pflichten eines Kfz-Führers (bspw. § 315c Abs. 1 Nr. 2g StGB)
- Ungeeignetheit zum Führen von Kfz, weil
  - die begangene Straftat diesen Schluss zulässt (unter Beachtung obiger Bedingungen) *oder*
  - die begangene Straftat in § 69 Abs. 2 aufgeführt ist, bei deren Begehung in der Regel eine Ungeeignetheit anzunehmen ist („Indiztat“ ohne weitere Prüfung)
    - Nr. 1: Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB)
    - Nr. 1a: Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB)
    - Nr. 2: Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)
    - Nr. 3: Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, sofern der Täter weiß/wissen kann, dass ein Mensch getötet/nicht unerheblich verletzt wurde oder bedeutender Schaden an fremden Sachen entstanden ist

### § 111a Abs. 1 StPO – Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis:

- Dringende Gründe, dass die Fahrerlaubnis des Beschuldigten nach § 69 StGB entzogen wird
    - § 69 StGB ist die Ermächtigung für das Gericht, dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis durch ein Urteil zu entziehen
    - § 111a StPO ist eine Ermächtigung, die Fahrerlaubnis noch vor einer Gerichtsverhandlung (vorläufig) schon im Ermittlungsverfahren zu entziehen
    - i. V. m. § 94 Abs. 3 StPO ist dies die Ermächtigung für die Polizei, den Führerschein unmittelbar „am Tatort“ sicherzustellen bzw. zu beschlagnahmen
      - Bedingung ist jedoch, dass schon hier die Voraussetzungen einer späteren (endgültigen) Entziehung der Fahrerlaubnis erfüllt sind
        - Deshalb verlangt § 111a Abs. 1 StPO einen dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten und eine hypothetische Prüfung von § 69 StGB!
- **Sicherstellung/Beschlagnahme des FS durch Polizei ist also eine Maßnahme nach §§ 94 Abs. 3 und 111a Abs. 1 StPO, der jedoch das Vorliegen der in § 69 Abs. 1 u. 2 StGB genannten Voraussetzungen verlangt!**

## Rechtsfolgen

### § 94 Abs. 1 u. 3, § 111a Abs. 1 StPO i. V. m. § 69 Abs. 1 u. 2 StGB:

- Sicherstellung des Führerscheins zur Vorbereitung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis

### § 94 Abs. 2 u. 3, § 111a Abs. 1 StPO i. V. m. § 69 Abs. 1 u. 2 StGB:

- Beschlagnahme des Führerscheins zur Vorbereitung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis

## Anordnungs- und Durchführungsbefugnis

### Anordnung einer Sicherstellung nach Abs. 1:

- Staatsanwaltschaft
- Jeder Polizeibeamte

### Durchführung einer Sicherstellung nach Abs. 1:

- Staatsanwaltschaft
- Jeder Polizeibeamte

### Anordnung einer Beschlagnahme nach Abs. 2 i.V.m. § 98 Abs. 1 StPO:

- Gericht
- Bei GiV:
  - Staatsanwaltschaft
  - Ermittlungspersonen der StA

### Durchführung einer Beschlagnahme nach Abs. 2:

- Jeder Polizeibeamte

## Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen/Form- und Verfahrensvorschriften

### Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen:

- § 111a Abs. 1 S. 2 StPO: Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis kann (!) auf bestimmte Arten von Kfz beschränkt werden (nicht relevant für Polizei)

### Form- und Verfahrensvorschriften:

- § 107 S. 2 StPO: Aushändigung eines Verzeichnisses über den sichergestellten bzw. beschlagnahmten Führerschein (auf Verlangen)
- § 109 StPO: Kenntlichmachung des sichergestellten bzw. beschlagnahmten Führerscheins zur Verhütung von Verwechslungen
- § 98 Abs. 2 S 1 i. V. m. § 111a Abs. 4 StPO: Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung über die Beschlagnahme binnen drei Tagen, wenn die Beschlagnahme ohne gerichtliche Anordnung erfolgte und der Betroffene nicht anwesend oder ausdrücklich Widerspruch erhoben hat (bzw. ein erwachsener Angehöriger); in diesem Fall entscheidet der Richter jedoch unmittelbar über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis
- § 98 Abs. 2 S. 5 StPO: Belehrung des Betroffenen über sein Recht, dass er jederzeit eine gerichtliche Entscheidung beantragen kann
- § 111a Abs. 2 StPO: Aufhebung der vorläufigen Entziehung der FE, wenn Gründe hierfür weggefallen sind
- § 111a Abs. 5 StPO: Zurückgabe des sichergestellten/beschlagnahmten FS, wenn vorläufige Entziehung durch Richter abgelehnt oder aufgehoben wird

## Sonstiges

- Der Gewahrsamsinhaber des Führerscheins hat eine Herausgabepflicht gem. § 95 StPO
- Das Führen von fahrerlaubnispflichtigen Kfz nach Sicherstellung/Beschlagnahme des Führerscheins ist ein Vergehen gem. § 21 Abs. 2 Nr. 2 StVG
  - Beachte: Kann der FS nicht sichergestellt/beschlagnahmt werden (weil bspw. nicht mitgeführt), so reicht das bloße Aussprechen der Sicherstellung/Beschlagnahme zur Begründung einer Strafbarkeit nicht aus. § 21 StVG verlangt ausdrücklich das Bestehen eines Verwahrungsverhältnisses!
- Der Einfachheit kann man sich folgenden 3-Schritt merken:
  1. Sicherstellung/Beschlagnahme des FS durch die Polizei zur Vorbereitung einer vorläufigen Entziehung der FE durch einen Richter
  2. Vorläufige Entziehung der FE durch einen Richter zur Vorbereitung einer späteren gerichtlichen Entziehung der FE durch Urteil
  3. Endgültige Entziehung der FE und Einziehung des FS durch Urteil eines Gerichts (bzw. auch bei Strafbefehl durch StA möglich - § 407 Abs. 2 Nr. 2 StPO)→ Da Ziel der Maßnahme die unter 3. genannte endgültige Entziehung der FE ist, müssen diese Voraussetzungen bereits bei 1. (hypothetisch) erfüllt sein
- Zu den gesonderten Regelungen bei ausländischen Führerscheinen beachte die gesondert erstellten Schemata!